

## 4.3. KLEINE "STEUERKUNDE"

### 4.3.4. Die Freibeträge (neu: für Kinder)

Die Freibeträge mindern die Steuerbemessungsgrundlage, das heißt sie können vor der Berechnung der Steuer vom Einkommen abgezogen werden. Die finanzielle Auswirkung ist von der Steuerprogression, in der man sich mit seinem Einkommen befindet, abhängig (siehe Tariftabelle unter Punkt "2. Einkommensteuer (Lohnsteuer)").

Es sind folgende Arten von Freibeträgen zu unterscheiden:

Kinderfreibeträge - Sonderausgaben - Außergewöhnliche Belastungen - Werbungskosten - Besonderer Freibetrag für Behinderte

#### 4.3.4.1. Kinderfreibetrag (seit 2009)

Grundsätzlich kann pro Jahr und Kind ein Freibetrag von 220 € jährlich geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann stehen beiden Einkommensbeziehern 60% des Freibetrages, das sind jeweils 132 € jährlich, zu. (Wenn zB der vom Kind getrennt lebende Vater den Unterhaltsabsetzbetrag bezieht, kann er auch den Freibetrag geltend machen - wenn die Mutter keinen beantragt 220 €, sonst wie die Mutter 132 €.)

**Voraussetzung:** Einer Person (oder deren Partnerin bzw. Partner) steht für länger als sechs Monate im Kalenderjahr die Familienbeihilfe für dieses Kind zu.

#### *Wie profitieren Sie von der Entlastung?*

Wenn Sie den Kinderfreibetrag für sich beanspruchen, müssen Sie in Ihrer Steuererklärung (Einkommensteuererklärung oder Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung) die Sozialversicherungsnummer Ihres Kindes (Ihrer Kinder) angeben.

#### 4.3.4.2. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (2009-2018)

**(Stattdessen gibt es ab 2019 den Familienbonus – <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/familienbonusplus-faq.html> )**

Die Kosten für die Betreuung von Kindern konnten bis höchstens **2.300 € pro Kind und Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden. Absetzbar sind Kinderbetreuungskosten, die ab dem 1. Jänner 2009 bis 31.12.2018 anfallen.

Alleinerziehende Mütter oder Väter konnten auch Kinderbetreuungskosten über € 2.300 geltend machen (allerdings mit Selbstbehalt). Die Altersgrenzen von 10 bzw. 16 Jahren gelten in diesem Fall nicht.

Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Werden daher Betreuungskosten durch einen Zuschuss der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers übernommen, sind nur die tatsächlich von der bzw. vom Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (z. B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) oder von einer pädagogisch qualifizierten Per-

son erfolgen (z.B. Tagesmutter, eine genaue Auflistung der in Frage kommenden Einrichtungen und Personen stehen in einem Erlass).

#### *Welches Kind berechtigt zu dem Vorteil?*

Ein Kind, das das 10. (bei behinderten Kindern: das 16.) Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat, und für das einem der beiden Elternteile länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinder/Unterhaltsabsetzbetrag zusteht und das sich nicht ständig außerhalb der EU, des EWR-Raums oder der Schweiz aufhält.

#### *Wie profitieren Sie von der Entlastung?*

Im Zuge Ihrer Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung oder Ihrer Einkommensteuererklärung müssen Sie die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten unter Zuordnung der Sozialversicherungsnummer Ihres Kindes angeben.

#### 4.3.4.3. Steuerfreier Zuschuss zur Kinderbetreuung (seit 2009)

Leistet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ab 2009 einen Zuschuss für die Kinderbetreuung (allen oder bestimmten Gruppen) ihrer oder seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dann ist ein solcher Zuschuss bis zu einem Betrag von 500 € jährlich pro Kind von der Lohnsteuer befreit. Die Befreiung von den Sozialversicherungsabgaben bestand bereits bisher ohne betragliche Beschränkung.

#### *In welcher Form muss der Zuschuss gewährt werden?*

Entweder in Form von Geldzahlungen direkt von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber an die Betreuungsperson oder an die Kinderbetreuungseinrichtung oder in Form von Gutscheinen, die nur bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.

#### *Wie profitieren Sie von der Entlastung?*

Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss eine Erklärung an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber abgeben, mit dem Hinweis, dass die Voraussetzungen für den Zuschuss vorliegen (z. B. dass der Kinderabsetzbetrag zusteht) und dass im Falle eines weiteren Dienstverhältnisses für das Kind kein zweiter Zuschuss gewährt wird. Die Erklärung muss die Sozialversicherungsnummer des Kindes enthalten.